

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1999 (GVBl. S. 152) sowie des § 6 der Hauptsatzung der Stadt Burg vom 28.04.1999 hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 05.04.2000 folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondermärkte und Feste durchgeführt von Veranstaltern

beschlossen.

## Sondermärkte und Feste

durchgeführt von anderen Veranstaltern

### § 1

In der Stadt Burg wird aus besonderem Anlaß ein Sondermarkt, Fest oder dergleichen (im weiteren Veranstaltung genannt) durchgeführt.

### § 2

Für die Abhaltung der Veranstaltung sind die im § 7 festgelegten Flächen vorgesehen.

### § 3

Der Veranstalter haftet für entstehende Schäden an der Fläche, Einrichtungen und Versorgungseinrichtungen.

### § 4

Die Veranstaltungen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Festlegungen Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbeordnung durchzuführen.

Für die Durchführung der Veranstaltung ist der Veranstalter im vollen Umfange verantwortlich und haftbar.

### § 5

Mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, hat der Veranstalter mit der Stadt Burg eine Vereinbarung zur vorgesehenen Veranstaltung abzuschließen. Der Inhalt der Vereinbarung hat der Mustervereinbarung Anlage 1 zu entsprechen.

### § 6

Für die Durchführung der Veranstaltung ist im Ordnungsamt Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten eine Festsetzung 4 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.

## § 7

Zur Durchführung von Veranstaltungen stehen folgende Plätze zur Verfügung:

Platz des Friedens  
Messeplatz  
Platz der Jugend  
Flickschupark  
Schartauer Straße

## § 8

Für die Benutzung der Flächen wird eine Ordnungsgebühr von 0,50 DM/qm festgesetzt.

## § 9

### Bekanntmachung

Die Satzung über Sondermärkte und Feste geführt von Veranstaltern vom 11.12.1991 wird im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau Detershagen und Ihleburg bekanntgemacht.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung über Sondermärkte und Feste geführt von Veranstaltern vom 11.12.1991 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 12.12.1991 in Kraft.

Burg, den 05.04.2000

Sterz  
Oberbürgermeister

Dienstsigel

Langner  
Vorsitzende  
des Stadtrates